

# Staatsanzeiger Fürstentum Lippe

für das

Nr 90

Mittwoch, den 28. August

1918

**Inhalt:** Verfüttern von Zuckerrüben. S. 674. — Sammlungen und Vertrieb von Gegenständen zu Kriegswohlfahrtszwecken. S. 675. — Verordnung über den Versand von Kohlrabi. S. 676. — Höchstpreise für Käse. S. 676. — Abänderung der Verordnung über die Preise für Heu aus der Ernte 1918. S. 677. — Entrichtung des Warenumsatzstempels für die Zeit vom 1. 1. bis 31. 7. 1918. S. 677. — Eröffnung eines Postsparkontos seitens Fürstl. Steuerrasse Blomberg. S. 678. — Verschiedenes.

Die ausgegebene Nr. 13 der Gesetz-Sammlung für das Fürstentum Lippe enthält:

Nr. 32. Verordnung des Bundesrats über die Strafregister vom 16. Mai 1918. Ausführungsbestimmungen zu der unter dem 16. Mai 1918 beschlossenen Bundesrats-Verordnung über die Strafregister. Nachweisung der Strafregisterbehörden. Höchster Erlaß vom 1. August 1918, betr. Löschung von Strafvermerken im Strafregister usw.

Die heute ausgegebene Nr. 14 der Gesetz-Sammlung für das Fürstentum Lippe enthält:

Nr. 33. Verordnung zur Ausführung des Umsatzsteuergesetzes vom 26. Juli 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 779), vom 23. August 1918.

Die Nr. 114 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 24. August 1918, enthält:

Nr. 6442. Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zur Heranziehung von Heeres-unfähigen zum militärischen Arbeitsdienste. Vom 20. August 1918.

Nr. 6443. Bekanntmachung, betreffend die Verlängerung der Prioritätsfristen in Schweden. Vom 23. August 1918.

## **Verfüttern von Zuckerrüben betr.**

Es wird darauf hingewiesen, daß das Ver-

füttern von Zuckerrüben auf Grund des § 2 der Verordnung über den Verkehr mit Zucker vom 17. Oktober 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 914, Staatsanzeiger S. 1162) verboten ist. In einzelnen Fällen kann jedoch die L. W. G. von dem Verfütterungsverbot Ausnahmen zulassen. Die Ausnahmebewilligung erfolgt in schriftlicher Form und ist nur dann zulässig, wenn die Rüben in der eigenen Wirtschaft des Anbauers verfüttert werden sollen und außerdem die Verarbeitung der Rüben in einer Zuckersabrik sich auf wirtschaftlich zweckmäßige Weise nicht ermöglichen läßt, oder wenn und insoweit die Rübenanbaufläche des Antragstellers den von ihm in den letzten Friedensjahren für die Verarbeitung der Zuckersabriken betriebenen Rübenbau übersteigt.

Über die Verwendung von Zucker- und Futterrüben für die Herstellung von Rübensaft (Rübenkraut, Rübensirup) sind neuerdings eingehende Vorschriften erlassen, die den unteren Verwaltungsbehörden sowie der L. W. G. mitgeteilt sind und von den Verwaltungsbehörden den Anbauern bekannt gegeben werden.

Die Übertretung des Rübenverfütterungsverbots ist strafbar.

Detmold, den 24. August 1918.

Fürstlich Lippische Regierung

Landesernährungs-Verwaltungsabteilung

A. Nr. 6380. Frhr. Viedenweg

Auf Grund der Bundesratsverordnung über die Regelung der Kriegswohlfahrtspflege vom 22. Juli 1915 sind die nachstehenden öffentlichen Sammlungen und Vertriebe von Gegenständen zu Kriegswohlfahrtszwecken genehmigt worden.

Detmold, den 22. August 1918.

Fürstlich Lipplische Regierung  
Fhr. Biedenweg

| Nr.                                  | Name und Wohnort des Unternehmers.                                                                      | Zu fördernder Kriegswohlfahrtszweck.                                                                   | Stelle, an welche die Mittel abgeführt werden sollen. | Zeit und Bezirk, in denen das Unternehmen ausgeführt wird.                                                                                                               |
|--------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>1. Sammlungen.</b>                |                                                                                                         |                                                                                                        |                                                       |                                                                                                                                                                          |
| 1                                    | Frauenbund der Deutschen Kolonialgesellschaft<br>Abt. Detmold.                                          | zu Gunsten der deutschen Kolonialkriegerspende                                                         | an den Frauenbund                                     | Veranstaltung von Opfertagen am 31. August, 1. u. 2. September 1918<br>— Lippe —<br>(Die auf den 17. u. 18. Aug. festgesetzten Opfertage fallen aus.)                    |
| 2                                    | Hilfsverein für Berufsarbeiter der Inneren Mission<br>on Bohlendorf-Wannsee-<br>bahn, Burggrafenstr. 15 | zu Gunsten der Alters- und Hinterbliebenenversorgung der in der Inneren Mission tätigen Berufsarbeiter | an den Hilfsverein                                    | Verlängert bis 1. Juli 1919<br>— Lippe —<br>Sammlung von Geldspenden                                                                                                     |
| <b>2. Vertrieb von Gegenständen.</b> |                                                                                                         |                                                                                                        |                                                       |                                                                                                                                                                          |
| 3                                    | Verein für das Deutschtum im Auslande<br>Berlin W 62,<br>Kurfürstenstr. 105                             | zu Marinewohlfahrtszwecken                                                                             | an den Unternehmer                                    | Bis 30. 9. 1918<br>— Lippe —<br>Vertrieb der Postkarten „Englands Not“ u. „U-Bootwirkung im Mittelmeer“ in den Schulen.<br>(Erweiterung der bereits erteilten Erlaubnis) |
| 4                                    | Jugendbank für Kriegsbeschädigte E. B. Charlottenburg                                                   | zu eigenen Gunsten                                                                                     | an den Jugendbank                                     | Bis 31. 3. 1919<br>— Lippe —<br>Vertrieb von Jugendbankkalendern durch Schulen und Jugendvereine                                                                         |
| 5                                    | Zentralkomitee der Deutschen Vereine vom Roten Kreuz<br>Berlin W 35 Am Karlsbad 23                      | Fürsorge für die Pflege verwundeter und kranker Krieger                                                | an das Zentralkomitee                                 | Bis 31. 3. 1919<br>— Lippe —<br>Vertrieb von Rote-Kreuz-Kalendern                                                                                                        |

## Verordnung

### über den Versand von Kohlrabi.

Auf Grund der §§ 4 und 7 der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 307) wird bestimmt:

#### § 1.

Kohlrabi darf mit Kraut nicht in den Handel gebracht werden. Soweit Kohlrabi von der Erzeugerstelle auf kurze Entfernungen mit Fuhrwerk oder auf andere Weise, jedoch nicht mit der Bahn, an die Absatzstelle, insbesondere auf öffentliche Märkte, befördert wird, ist der Absatz mit Kraut bis auf weiteres zugelassen.

#### § 2.

Zuwiderhandlungen werden gemäß § 16 der

Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 *M* oder mit einer dieser Strafen bestraft. Auch kann auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

#### § 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 14. August 1918.

Reichsstelle für Gemüse und Obst

Der Vorsitzende

J. B.

Wilhelm

## Bekanntmachung

### über Höchstpreise für Käse.

In der diesseitigen Bekanntmachung vom 26. Februar 1918 (Staatsanzeiger S. 147) erhält der § 1 Abschnitt 3 (Quark und Quarkkäse) folgende Fassung:

|                                                                                                                                                            | Herstellerpreis<br>für 50 kg<br>in Mark | Großhandespreis<br>für 50 kg<br>in Mark | Kleinverkaufs-<br>preis für 0,5 kg<br>in Mark |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------|-----------------------------------------|-----------------------------------------------|
| 1. Gepreßter Quark (Rohstoff für Quarkkäse) mit einem Wassergehalte von 68,5 v. H.                                                                         | 85                                      | —                                       | —                                             |
| 2. Speisequark mit einem Wassergehalte von höchstens 75 v. H.                                                                                              | 61                                      | —                                       | 0,80                                          |
| 3. Frischer, leicht angereifter Quarkkäse, Harzer-, Mainzer-, Spitz-, Stangen-, Faust- und ähnlicher Käse                                                  | 117                                     | 127                                     | 1,42                                          |
| 4. Gereifter Quarkkäse (Harzer-, Mainzer-, Spitz-, Stangen-, Faust und ähnlicher Käse) mit einem weißen Kern von höchstens $\frac{2}{3}$ der Schnittfläche | 125                                     | 135                                     | 1,50                                          |

Die obigen Preisbestimmungen treten am 1. September 1918 in Kraft.

Detmold, den 27. August 1918.

Fürstlich Bippische Regierung  
Landesernährungsamt, Verwaltungsabteilung  
Fhr. Biedenweg

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt“ Nr. 112, S. 1073).

(Nr. 6439) **Verordnung**

zur Abänderung der Verordnung über die Preise für Heu aus der Ernte 1918.

Vom 12. August 1918.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401)/18. August 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 823) wird verordnet:

**Artikel 1**

Im § 1 Nr. 1 der Verordnung über die Preise für Heu aus der Ernte 1918 vom 24. Mai 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 421) wird

unter a) die Zahl „180“ durch „220“ und unter b) die Zahl „160“ durch „200“ ersetzt.

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Der durch Artikel 1 festgesetzte Preis gilt für die nach §§ 1, 2 der Verordnung über den Verkehr mit Heu aus der Ernte 1918 vom 1. Mai 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 368) aufzubringenden Heumengen, auch soweit das Heu schon geliefert ist.

Berlin, den 12. August 1918.

Der Staatssekretär des Kriegsernährungsamts  
In Vertretung

Ebler von Braun

**Bekanntmachung,**

betr. die Entrichtung des Warenumsatzstempels für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Juli 1918.

Auf Grund des § 92 der Ausführungsbestimmungen des Umsatzsteuergesetzes werden die zur Entrichtung der Abgabe vom Warenumsatz nach dem Gesetze vom 26. Juni 1916 verpflichteten gewerbetreibenden Personen und Gesellschaften im Verwaltungsbezirke Brake aufgefordert, den steuerpflichtigen Betrag ihres Warenumsatzes in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Juli d. J. bis spätestens zum Ende des laufenden Monats der Fürstlichen Steuerkasse in Lemgo bzw. Blomberg schriftlich anzumelden und die Abgabe gleichzeitig mit der Anmeldung einzuzahlen. Die Anmeldung kann

auch bei der unterzeichneten Steuerstelle zu Protokoll erfolgen. Die Bestimmung wegen der Einzahlung der Abgabe bleibt aber dadurch unberührt. Für Zahlungen und Lieferungen von Gegenständen der in der Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Sicherung der Umsatzsteuer auf Luxusgegenstände vom 1. Mai 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 379) bezeichneten Art besteht Abgabepflicht für den Warenumsatzstempel nur bis zum 5. Mai d. J.

Als steuerpflichtiger Gewerbebetrieb gilt auch der Betrieb der Land- und Forstwirtschaft, der Viehzucht, der Fischerei und des Gartenbaues, sowie der Bergwerksbetrieb.

Bekauft sich der Umsatz auf nicht mehr als 3000 M, so besteht eine Verpflichtung zur Anmeldung und eine Abgabepflicht nicht. Für Betriebsinhaber deren Umsatz nicht erheblich hinter dieser Summe zurückbleibt, empfiehlt es sich zur Vermeidung von Erinnerungen, eine die Nicht-einreichung einer Anmeldung begründende Mitteilung zu machen.

Wer der ihm obliegenden Anmeldepflicht zuwiderhandelt, oder über die empfangenen Zahlungen oder Lieferungen wissentlich unrichtige Angaben macht, hat eine Geldstrafe verwirkt, welche dem zwanzigfachen Betrage der hinterzogenen Abgabe gleichkommt. Kann der Betrag der hinterzogenen Abgabe nicht festgestellt werden, so tritt Geldstrafe von 150 bis 30 000 M ein.

Zur Erstattung der schriftlichen Anmeldung sind Vordrucke zu verwenden. Sie können bei der zuständigen Fürstlichen Steuerkasse und den zuständigen Steuererhebern kostenlos entnommen werden. Eine Zustellung von Vordrucken erfolgt nicht ohne Antrag.

Schließlich wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Steuerpflichtigen nach § 15 des neuen Umsatzsteuergesetzes verpflichtet sind, vom 1. d. Mts. ab sämtliche Entgelte, die sie für ihre Leistungen erhalten, fortlaufend in ein Buch einzutragen, welches entsprechend den §§ 23 bis 25 der Ausführungsbestimmungen zu führen ist.

Brake i. L., den 21. August 1918.

Der Vorstehende  
der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission  
als Warenumsatz-Steuer-Stelle  
Krieger

Neben dem bereits errichteten Bank-Konto bei der Landesbank in Detmold haben wir noch ein Postcheckkonto Hannover Nr. 14919 eröffnen lassen.

Blomberg, den 22. August 1918.

Fürstliche Steuerkasse  
Oberbracht.

Nr. 2283.

In unser Handelsregister Abteilung B ist zu der unter Nr. 39 eingetragenen Firma Zink Guß-  
Werke Gesellschaft m. b. H. eingetragen:

Die Firma ist abgeändert in:

**Metall- und Hüttenwerk Detmold  
Gesellschaft mit beschränkter Haftung.**

Gegenstand des Unternehmens ist die Verarbeitung und Verhüttung von Metallen und deren Rückständen und die Durchführung aller einschlägigen Geschäfte. Das Stammkapital ist auf 300 000 M erhöht. In der Versammlung der Gesellschafter vom 24. Juli 1918 ist eine Abänderung des Gesellschaftsvertrages beschlossen; abgeändert sind die §§ 1, 3, 10, 11 und 16.

Detmold, den 16. August 1918.

S. R. B. Nr. 39. Fürstliches Amtsgericht I

In das hiesige Güterrechtsregister ist eingetragen worden, daß die Eheleute Fabrikarbeiter  
Fritz Petersmeier Nr. 37 in Istrup und  
Vina, geb. Bäcker, durch Vertrag vom 21. August  
1918 die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart  
haben.

Blomberg, den 23. August 1918.

S. R. 198.

Fürstliches Amtsgericht II

### **Oel- und Fett-Verarbeitung.**

Es würde die Verarbeitung von Olsaaten für beide Teile wesentlich erleichtern, wenn die Gemeinden die Saaten gemeinsam per Bahn einsenden. Wir sind auf Wunsch bereit, die Produkte per Bahn zurückzuliefern und könnte in solchem Falle die Verteilung des Oles und der Kuchen nach von uns einzureichenden Listen vorgenommen werden.

**Speiseölsabrik Theresiental**

**Gebrüder Kater**

Für Stückgutsendung Station Herzen

Für Ladungen Station Herzen Anschlußgleis

Für Personenverkehr Station Reher

